

SATZUNG

des Zweckverbandes "Gewerbepark Frankenberg/Burgwald"

in der am 20. Dezember 2001 geänderten Fassung

I MITGLIEDER, AUFGABEN

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet

- (1) Die Stadt Frankenberg und die Gemeinde Burgwald bilden zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307) in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Gewerbepark Frankenberg/Burgwald" und hat seinen Sitz in Frankenberg (Eder).
- (3) Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücken der Gemarkung Bottendorf (Gemeinde Burgwald). Das Verbandsgebiet ist in dem anliegenden Lageplanausschnitt (Anlage 2) dargestellt. Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2**Rechtsform**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3**Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Verbandsgebiet. Der Verband tritt insofern für die Vorbereitung und Aufstellung des/der verbindlichen Bebauungsplanes/-pläne, die Umlegung nach § 45 BauGB und die Sicherung der Bauleitplanung nach Teil II BauGB sowie für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB im Rahmen des gültigen Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Burgwald an deren Stelle.
2. Herstellung und Unterhaltung der für das Gewerbegebiet erforderlichen Erschließung. Gegebenenfalls erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Der Anschluss und die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im Gewerbegebiet sowie die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten werden durch Satzungen des Verbandes geregelt.
3. Ankauf und Vermarktung der Grundstücke. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8),
2. der Vorstand (§§ 9 - 13).

§ 5

Verbandsversammlung

Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 4 stimmberechtigten Vertreter/innen der Stadt Frankenberg und der Gemeinde Burgwald. Jede/r stimmberechtigte Vertreter/in hat eine Stimme. Die Vertreter/innen werden im Verhinderungsfalle von Stellvertreter/innen vertreten.
- (2) Die in den Vertretungskörperschaften vertretenen Fraktionen können jeweils eine/n beratende/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung entsenden, soweit sie nicht nach Abs. 1 berücksichtigt sind.
- (3) Die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer deren Wahlzeit gewählt.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes,
5. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung,
7. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
9. den Beschluss über alle nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallenden Aufgaben.
10. die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 7**Verbandsversammlung****Vorsitz, Einberufung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen, jedoch ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Einladung muss dann spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.
- (3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) einberufen und bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden geleitet. Zu den weiteren Sitzungen lädt der/die Verbandsvorsitzende ein und leitet diese.

§ 8**Verbandsversammlung
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Vertreter/innen anwesend sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt. Besteht bei mehr als der Hälfte der Vertreter/innen ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung oder die Änderung der Verbandsaufgaben betreffen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder und der Vorschlag über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Änderungen von § 18 oder § 19 dieser Satzung sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich.

§ 9**Verbandsvorstand****Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit**

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Stadt Frankenberg und der Gemeinde Burgwald und den beiden Ersten Beigeordneten.
Vorsitzender des Verbandes ist für die Dauer von zwei Jahren der Bürgermeister der Stadt Frankenberg, sein Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Burgwald. Danach wechseln sich die beiden Bürgermeister jeweils für zwei Jahre als Vorstandsvorsitzender bzw. dessen Stellvertreter ab.
Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Vertretung durch die/den Stadträtin/Stadtrat, bzw. die/den Beigeordnete/Beigeordneten des jeweils in der gem. § 47 HGO bestimmten Reihenfolge der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Versammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogrammes,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Vergabe von Leistungen im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
5. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen.

Dem Vorstand können von der Versammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.

§ 11**Verbandsvorstand****Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7, Abs. 2 der Verbandssatzung gilt entsprechend.
Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies einer der beiden Bürgermeister unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens ein Vorstandsmitglied aus jeder Verbandsgemeinde anwesend ist; § 68 Abs. 3 HGO gilt entsprechend.
- (3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzende/r

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (3) Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet der Verbandsvorsitzende über:
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 13.000,- EUR im Einzelfall;
 2. außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis 5.000,- EUR im Einzelfall;
 3. die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe und über mehr als sechs Monate bis zu einem Höchstbetrag von 26.000,- EUR;
 4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 250,- EUR;
 5. die Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 3.000,- EUR im Jahr erbringen.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden kommen im Verhältnis zur Verbandsversammlung die gleichen Rechte zu, wie sie durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) für die Bürgermeister im Verhältnis zur Vertretungskörperschaft geregelt sind; insbesondere ist hier an das Antragsrecht gem. § 56 HGO und die Geschäftsverteilung nach § 70 HGO gedacht.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll und die nicht in der Geschäftsweisung nach § 12 Abs. 2 geregelt sind, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Dieser bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus, und erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig, soweit sie/er durch Beschluss oder Geschäftsweisung des Vorstands beauftragt ist.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/in gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig - vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen - der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder bedienen.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg übertragen.

§ 16

Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorganes kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Zweckverbandsorganes und vom jeweiligen Zweckverbandsorgan zu bestellenden Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

III. VERBANDSWIRTSCHAFT, DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§ 17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Finanzbedarf, Umlagen

- (1) Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich
 1. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt und
 2. eine Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt.
- (3) An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder in Anlehnung an das Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen mit folgenden Anteilen:
 1. Stadt Frankenberg 80 %
 2. Gemeinde Burgwald 20 %.

Satzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Frankenberg/Burgwald“

Die Höhe der jährlichen Umlagen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober zu entrichten.

§ 19**Verteilung der Realsteuer-Ist-Einnahmen aus dem Verbandsgebiet**

- (1) Die im Verbandsgebiet anfallenden Realsteuer-Ist-Einnahmen (1.1. - 31.12.) werden im Verhältnis der Umlagen (§ 18 Abs. 3) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinden) gemäß § 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleichs (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitglieds zu gewährleisten.
- (2) Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z.B. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im FAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommensteuer zukünftig nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den für die Verbandsmitglieder bestehenden Veröffentlichungsorganen veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Veröffentlichungsorgan erscheint.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (z.B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen

in der Stadtverwaltung Frankenberg, Obermarkt 7-13, 35066 Frankenberg und
in der Gemeindeverwaltung Burgwald, Hauptstr. 73, 35099 Burgwald

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (3) Der Bürgermeister der Stadt Frankenberg ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 21**Verhalten der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 22**Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sind entsprechend anzuwenden.

§ 23**Auflösung des Zweckverbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Evtl. verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

Satzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Frankenberg/Burgwald“

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Stadt Frankenberg und die Gemeinde Burgwald zur Bildung des Zweckverbandes.

Frankenberg (Eder), den 06. Juli 2000

R. Heß

–

Heß, Bürgermeister

Langendorf

–

Langendorf, 1. Stadtrat

Burgwald, den 06. Juli 2000

Daume

–

Daume, Bürgermeister

K. Kamm

–

Kamm, 1. Beigeordneter

Anmerkung:

- a) Zweckverbandssatzung vom 06. Juli 2000
- b) Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) vom 20. Dezember 2001, Artikel 1, in Kraft am 01. Januar 2002